

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23 Anlage 1 a Teil III Abschn. I VergGr. V a (Arbeitsforscher auf dem Gebiet der Infrarotgeräte-Instandsetzung bei einem Heeresinstandsetzungswerk)

Leitsätze:

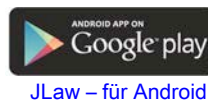
1. Als Arbeitsforscher oder Vorkalkulatoren tätige Angestellte im Dienstbereich des Bundesverteidigungsministers, die nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügen, müssen zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT subjektiv entweder über denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen oder aufgrund ihrer abgeschlossenen REFA-Grundausbildung befähigt sein, eine "entsprechende Tätigkeit" auf dem Gebiete der Arbeitsforschung oder Vorkalkulation auszuüben.
2. In beiden Fällen erfordert die auszuübende Tätigkeit objektiv "Ingenieurstuschnitt". Daran fehlt es, wenn die Tätigkeit lediglich Kenntnisse auf einem engbegrenzten Teilgebiet der entsprechenden Ingenieurausbildung verlangt.

Aktenzeichen: 4 AZR 177/77

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1978 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 177/77

1o/2 Sa 531/74 Frankfurt am Main

Verkündet am
25. Oktober 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Apfel für Recht erkannt:

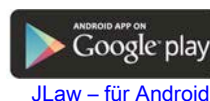
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. November 1976 - 1o/2 Sa 531/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1921 geborene Kläger, der der Gewerkschaft ÖTV angehört, ist Elektroinstallateurmeister. Während der Jahre 1964 und 1972 nahm er an REFA-Grundlehrgängen für Arbeitsstudien in der ersten und zweiten Stufe teil. Außerdem besuchte er in den Jahren 1970 und 1971 von Industriefirmen abgehaltene Infrarotgeräte-Instandsetzungslehrgänge.

Seit dem 13. Februar 1956 steht der Kläger beim Heeresinstandsetzungswerk 850 in D in den Diensten der Beklagten. Dort war er zunächst als Handwerksmeister und seit November 1968 als Arbeitsforscher auf dem Gebiete der Kampfpanzer-Elektrik-Instandsetzung, der elektrischen Baugruppen-Instandsetzung sowie der Bordsprech- und Funkanlagen-Instandsetzung beschäftigt. Ab November 1968 wurde der Kläger als Arbeitsforscher in das Gebiet der Infrarotgeräte-Instandsetzung eingewiesen, die ab Oktober 1972 90 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Seit März 1974 wird der Kläger nach der VergGr. V b BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juni 1970 Vergütung nach der VergGr. V a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger unter Berufung auf die speziellen Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. I der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in der Arbeitsvorbereitung im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung vom 6. Mai 1970 vorgetragen, er erfülle die darin enthaltenen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT. Aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung sei er nämlich befähigt, wie ein als Arbeitsforscher tätiger graduierter Ingenieur sämtliche beim Heeresinstandsetzungswerk vorkommenden ingenieurmäßigen Tätigkeiten auszuführen. Dazu gehöre auch seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Infrarotgeräte-Instandsetzung. Nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen dürften von ihm jedoch nicht ein Fachwissen und Fähigkeiten wie von einem "sonstigen Angestellten" im Sinne der Merkmale für die allgemeinen tech-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nischen Angestellten der Anlage 1 a zum BAT verlangt werden. Vielmehr sei es ausreichend, wenn er über die gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge wie ein auf dem Gebiete der Arbeitsforschung tätiger Fachschulingenieur. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1970 nach der VergGr. V a BAT zu vergüten und die jeweils fällig werdenden Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle deswegen die Merkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe nicht, weil sich seine Fähigkeiten und Erfahrungen nur auf das engbegrenzte Teilgebiet der Infrarotgeräte-Instandsetzung beschränkten, nicht aber denen eines als Arbeitsforscher tätigen Fachschulingenieurs entsprächen, der auch auf anderen Stellen eingesetzt werden könne. Allein die REFA-Ausbildung des Klägers könne seine Höhergruppierung nicht begründen.

Das Arbeitsgericht hat für den Anspruchszeitraum ab 1. September 1972 nach dem Klageantrag erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 27.100,64 DM festgesetzt. Nachdem die Parteien in der Berufungsinstanz die Ansprüche des Klägers für den Zeitraum bis 31. Dezember 1974 durch einen Teilvergleich erledigt hatten, hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger für den Zeitraum ab 1. Januar 1975 seine Klageforderung weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend für den allein noch streitbefangenen Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 die Klage abgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT und dessen Anlage 1 a nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG im noch streitbefangenen Anspruchszeitraum unmittelbar und zwingend gegolten haben und weitergelten. Zwar geht das Landesarbeitsgericht nicht darauf ein, daß sich ab 1. Januar 1975 die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer aufgrund der Neufassung der §§ 22, 23 BAT nunmehr danach richtet, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der beanspruchten tariflichen Vergütungsgruppe entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dieser Umstand führt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da es sich aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig erweist.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht zur rechtlichen Würdigung der unstreitig nahezu seine volle Arbeitszeit beanspruchenden Aufgaben des Klägers in der Arbeitsforschung auf dem Gebiete der Infrarotgeräte-Instandsetzung die speziellen Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. I der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in der Arbeitsvorbereitung im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung vom 6. Mai 1970 herangezogen, der gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist. Danach steht tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. V a BAT zu:

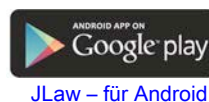
"Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die als Arbeitsforscher oder Vorkalkulatoren entsprechende Tätigkeiten ausüben, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstigen Angestellten mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.: Arbeitsforschung oder Vorkalkulation bei der Instandsetzung von hochwertigen Sende- und Empfangsanlagen wie Mehrkanalfernwählgeräten von Sprechsendern oder DmW-Sprechsendern und -empfängern, automatischen Sichtpeilanlagen, HF-Steueranlagen, Infrarot-Geräten.....)."



Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für den Kläger, da er nicht über eine abgeschlossene technische Fachausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt, nur die zweite Alternative der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale in Betracht kommen kann. Weiter hat das Landesarbeitsgericht hierzu ausgeführt, wie bei sonstigen technischen Angestellten, die nicht über eine abgeschlossene Fachschulingenieurausbildung verfügten, müsse auch bei der Anwendung der vorliegend heranzuziehenden speziellen Tätigkeitsmerkmale für Arbeitsforscher und Vorkalkulatoren davon ausgegangen werden, daß die Angestellten subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein entsprechend ausgebildeter und geprüfter Fachschulingenieur (hier im Bereiche "Feinwerktechnik-Optik") verfügen müßten, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem begrenzten Teilgebiet einer solchen Ingenieurausbildung nicht ausreichend seien. Die "entsprechenden" Angestellten müßten daher auch hier wie ein geprüfter Fachschulingenieur innerhalb des entsprechenden Fachgebietes vielseitig einsetzbar sein. Außerdem arbeite der Kläger nahezu ausschließlich auf dem Gebiet der Instandsetzung von Infrarotgeräten, das sich objektiv nur als ein engbegrenztes Teilgebiet einer entsprechenden Ingenieurausbildung darstelle.

Mit dieser Begründung kommt das Landesarbeitsgericht zu einem zutreffenden Ergebnis. Es wird indessen damit der vollen rechtlichen Tragweite der zur Anwendung gelangenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht gerecht. Zwar geht das Landesarbeitsgericht richtig und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß bei den nicht über eine abgeschlossene Fachschulingenieurausbildung verfügenden allgemeinen technischen Angestellten (z.B. VergGr. V a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 21 und IV a Fallgruppe 10 BAT) nebeneinander je ein subjektives und ein objektives Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein müssen. Demgemäß muß der entsprechende Angestellte zunächst einmal über einem Fachschulingenieur entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dabei wird nicht dasselbe Wissen und Können verlangt, wie es durch eine Fachschulausbildung als Ingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend



- 6 -

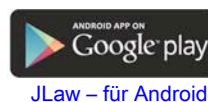
umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind. Außerdem muß im Sinne eines weiteren selbständigen objektiven Erfordernisses die von dem Angestellten zu leistende Tätigkeit ihrerseits die Befähigung erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln und damit "Ingenieurszuschnitt" haben (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt jedoch nicht, daß die vorliegend zur Anwendung gelangenden speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte, die als Arbeitsforscher oder Vorkalkulatoren im Bereiche des Bundesverteidigungsministeriums tätig sind, den besonderen Verhältnissen dieses Dienstzweiges Rechnung tragen sollen und demgemäß - anders als die Merkmale für die allgemeinen technischen Angestellten - bei der zweiten Alternative neben auf die Ingenieurausbildung bezogenen gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auch eine REFA-Grundausbildung fordern, die bereits einem Teil einer entsprechenden Fachschulingenieurausbildung entspricht. Hieraus ergibt sich zugleich eine bei der Anwendung dieser tariflichen Tätigkeitsmerkmale gebotene rechtliche Differenzierung: Einmal soll zwar auch hier der technische Angestellte ohne entsprechende Fachschulingenieurausbildung dann wie ein solcher mit Fachschulingenieurausbildung vergütet werden, wenn er im dargelegten und vom Landesarbeitsgericht überprüften Sinne über Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein einschlägig geprüfter Fachschulingenieur verfügt und eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Daneben, d.h. im Sinne einer zweiten Möglichkeit, soll er aber in gleicher Weise nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch dann vergütet werden, wenn ihn die von ihm abgeleistete und abgeschlossene REFA-Grundausbildung in den Stand versetzt, als Arbeitsforscher oder Vorkalkulator eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben, d.h. eine Tätigkeit, die ihrerseits "Ingenieurs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zuschnitt" hat; auch hier ist es freilich angesichts der inso-
weit bestehenden Übereinstimmung zwischen den allgemeinen Tätig-
keitsmerkmalen für technische Angestellte und denjenigen für An-
gestellte mit Aufgaben in der Arbeitsforschung und Vorkalkula-
tion im Bereiche des Bundesverteidigungsministeriums nicht aus-
reichend, wenn die Tätigkeit des Angestellten objektiv lediglich
Kenntnisse auf einem engbegrenzten Teilgebiet der entsprechenden
Ingenieurausbildung verlangt und ihr deshalb der "Ingenieurszu-
schnitt" fehlt. Dies wird schon daraus deutlich, daß bereits in
den vergleichbaren tariflichen Tätigkeitsmerkmalen niedrigerer
Vergütungsgruppen eine abgeschlossene REFA-Grundausbildung als
zwingendes tarifliches Tätigkeitsmerkmal gefordert wird (vgl.
z.B. VergGrn. V c und VI b des genannten Tarifvertrages vom
6. Mai 1970).

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß der
Kläger im Sinne der ersten aufgezeigten Möglichkeit nicht über
Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen eines Fachschul-
ingenieurs auf dem Gebiete "Feinwerktechnik-Optik" entsprechen.
Nach seinem eigenen Vortrag hält der Kläger derartige Fachkennt-
nisse auch nicht für erforderlich. Vielmehr meint er, daß es
ausreichend sei, wenn er eine einzelne in den Klammerbeispielen
aufgeführte Tätigkeit auszuüben habe. Dabei verkennt der Kläger
jedoch, daß diese Beispiele schon gemäß dem Gebrauch der Worte
(" Entsprechende Tätigkeiten") lediglich das objektive Tätigkeits-
merkmal der "entsprechenden Tätigkeit" betreffen und sich mit dem
weiteren, zusätzlich erforderlichen subjektiven Tätigkeitsmerkmal
der entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen überhaupt nicht be-
fassen. Daß es neben der Erbringung einer "entsprechenden Tätig-
keit" auch hier, sofern nicht die Befähigung im Sinne der weite-
ren Möglichkeit auf der REFA-Grundausbildung beruht, denjenigen
eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechender Fähigkeiten
und Erfahrungen als eines weiteren der Erfüllung bedürftigen
selbständigen Tätigkeitsmerkmals bedarf, wird im übrigen auch
von der Revision verkannt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht führt aber auch zutreffend aus, daß der Kläger keine "entsprechende Tätigkeit" mit "Ingenieurszuschnitt" ausübt. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen darlegt, ist der Kläger nämlich fast ausschließlich auf dem Gebiete der Infrarotgeräte-Instandsetzung tätig, die sich, wie auch die Revision nicht beanstandet, nur als ein engbegrenztes Teilgebiet der entsprechenden Ingenieurausbildung darstellt. Dies wird schon daraus deutlich, daß der entsprechende Tätigkeiten aufzählende Kammersatz der Tarifnorm eine große Zahl von Beispielstätigkeiten aus allen Bereichen der Bundeswehr und verschiedener technischer Sparten nennt.

Andererseits behauptet der Kläger, was aus den dargelegten Gründen im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten rechtlich möglich wäre, selbst nicht, aufgrund seiner abgeschlossenen REFA-Grundausbildung zur Ausübung "entsprechender Tätigkeiten" in der Lage zu sein. Abgesehen davon wäre die Klage aber auch dann, wenn der Kläger auf diesem Wege seine entsprechende subjektive Qualifikation dargestellt und bewiesen hätte, jedenfalls deswegen unbegründet, weil der Kläger nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine "entsprechende Tätigkeit" verrichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller
Jahnz Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

